

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

27. Februar 2019

Nummer 8

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	71
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	72
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte	72
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	73
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Entgelttarif für die Benutzung der Hallen- und Freibäder	74
15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis	77
Dritte Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung - StrO)	79

Neufassung der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn	81
Ersatzbestimmung als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn	86

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum der Verfügung 14.02.2019	Az.: 33-42-20/18
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Bagherian, Saman, Am Rosenrain 31, 53179 Bonn	

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 14.02.2019

Der Oberbürgermeister  
im Auftrag  
Möhlenbruch

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 15.02.2019	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ANDERI, Gian Ghazi Khalifah, Gudenaer Weg 126, 53127 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.02.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Rieck

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.02.2019 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte von Grundstücken zum 01.01.2019 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort während der Dienststunden im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B (Telefon 77 22 00) erfolgen.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2019 ab sofort im Internet unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) (Suchbegriff/Webcode: @gutachterausschuss) aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 2200 und 77 29 62) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 22.02.2019

Annette Lombard  
Vorsitzende

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 04.02.2019	PK-Nr. 7777.4290.6148
Betroffene/r Mitrica, Constantin-Aurel, Brückenstr. 13, 53 127 Bonn	
Datum 14.02.2019	PK-Nr. 7777.4288.9855
Betroffene/r Dr. Driessen, Tilman Herman, Rheinaustr. 155, 53 225 Bonn	
Datum 01.02.2019	PK-Nr. 7777.4294.1105
Betroffene/r Mitrica, Constantin-Aurel, Brückenstr. 13, 53 127 Bonn	
Datum 01.02.2019	PK-Nr. 7777.2939.0109
Betroffene/r Mitrica, Constantin-Aurel, Brückenstr. 13, 53 127 Bonn	
Datum 14.01.2019	PK-Nr. 7777.2969.6305
Betroffene/r Sen, Mustafa, Trimbornstr. 5, 53 579 Erpel	
Datum 18.01.2019	PK-Nr. 7777.2923.2805
Betroffene/r Mitrica, Constantin-Aurel, Brückenstr. 13, 53 127 Bonn	
Datum 04.02.2019	PK-Nr. 7777.4298.6893
Betroffene/r Mitrica, Constantin-Aurel, Brückenstr. 13, 53 127 Bonn	
Datum 07.02.2019	PK-Nr. 7777.2935.6660
Betroffene/r Rako, Ivan Domagoj, Kreuz-Knippchen 119, 50 389 Wesseling	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. Februar 2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Schöps

# Entgelttarif

## für die Benutzung der Hallen- und Freibäder der Bundesstadt Bonn

alle Preisangaben in EUR incl. MwSt.

---

### **Einmal-Eintrittskarten**

Erwachsene	<b>4,00</b>
- Abendtarif in den Freibädern, ab 18 Uhr	<b>3,00</b>
Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50% Mit amtlichem Ausweis und, sofern ohne Lichtbild, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Die im Schwerbehinderten-Ausweis eingetragene Begleitperson hat freien Eintritt.	<b>2,50</b>
Gruppe/Familie (gültig für 2 Erwachsene und 2 Kinder)	<b>11,50</b>

### **Mehrfachkarten**

10er-Karte Erwachsene	<b>35,00</b>
10er-Karte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50%	<b>22,00</b>
50er-Karte Erwachsene	<b>150,00</b>
50er-Karte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab 50%	<b>88,00</b>

Die Berechtigung für den ermäßigten Tarif muss bei jedem Eintritt nachgewiesen werden.

Happy Hour Karte (50er-Karte Erwachsene)	<b>100,00</b>
Gilt nur beim Frühschwimmen von 6.30 - 9.00 Uhr sowie beim Abendtarif (ab 18 Uhr) im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten	

Einzel- und Mehrfachkarten verlieren ihre Gültigkeit spätestens zwei Jahre nach Kaufdatum. Sie können dann entweder zurückgegeben oder kostenpflichtig neu aktiviert werden.

**Für die Neuausstellung von Mehrfachkarten wird ein einmaliges Pfand in Höhe von 3,00 Euro erhoben, welches bei Rückgabe erstattet wird.**

## Zeitkarten

**Saisonkarte** Freibäder Erwachsene **120,00**

**Saisonkarte** Freibäder Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes sowie Schwerbehinderte ab 50% **60,00**

**Saisonkarte Freibad für Mitglieder des Fördervereines eines Freibades\***, Erwachsene **70,00**

**Saisonkarte Freibad für Mitglieder des Fördervereines eines Freibades\***, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50 Prozent) sowie Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes. **35,00**

\*gilt ausschließlich für die jeweiligen Vereinsmitglieder und nur für das vom Verein geförderte Bad.

Die Berechtigung für den ermäßigten Tarif muss bei jedem Eintritt nachgewiesen werden.

Alle Saisonkarten verlieren ihre Gültigkeit zum Ende der jeweiligen Freibadsaison. Sie können dann entweder zurückgegeben oder für die folgende Saison kostenpflichtig neu aktiviert werden.

**Für die Neuausstellung von Zeitkarten wird ein einmaliges Pfand in Höhe von 3,00 Euro erhoben, welches bei Rückgabe erstattet wird.**

## Freier/ermäßigter Eintritt

Freien Eintritt in die Hallen- und Freibäder haben

- Kinder bis 6 Jahre in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener
- Inhaber/innen von Freikarten/Gutscheinen, z.B. Bonner Neubürger/innen
- Mitglieder des Sportausschusses und ihre namentlich benannten Vertreter/innen, soweit der Besuch des Bades im Rahmen der Mandatsausübung erfolgt.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 50%, sofern sie im Schwerbehinderten-Ausweis als Begleitperson eingetragen sind.

Die Bäderverwaltung ist berechtigt, für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit Freikarten/Gutscheine auszugeben bzw. die Entgelte für Einzeleintritte zu ermäßigen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Sport- und Bäderamtes. Er unterrichtet den Sportausschuss einmal jährlich über die gewährten Ausnahmen.

Inhaber/innen von Berechtigungsausweisen der Bundesstadt Bonn zur verbilligten Inanspruchnahme städtischer Leistungen (Bonn-Ausweis) erhalten auf die Eintrittsentgelte eine Ermäßigung gemäß den Richtlinien.

**Sonstige Angebote** (zusätzlich zum Eintrittspreis)

Schwimmkurse je Unterrichtsstunde (i.d.R. 45 Minuten)	<b>8,00</b>
Fitnesskurse je Trainingseinheit (i.d.R. 45 Minuten)	<b>8,00</b>
Kindergeburtstag, Gruppe bis zu 12 Personen (Dauer 2 Stunden)	<b>60,00</b>

Strandkorbnutzung (Tag)	<b>5,00</b>
-------------------------	-------------

**Schlüsselverlust** **25,00**

Badbezogene Artikel von geringem Wert können in den Bädern zum Verkauf angeboten werden.

**Schul- und Vereinsnutzung** (je Stunde)

- 25-m-Bahn Schwimmhalle	<b>15,00</b>
- Lehrschwimmbecken	<b>28,00</b>
- 25-m-Bahn Freibad	<b>11,00</b>
- 50-m-Bahn Freibad	<b>22,00</b>
- Sprungbecken/Nichtschwimmerbecken Freibad	<b>28,00</b>
- Tribüne (je Tag)	<b>81,00</b>

**Gewerbliche Nutzung** (je Stunde),

einschl. gebührenpflichtige Kurse der Sportvereine

- 25-m-Bahn Schwimmhalle	<b>25,00</b>
- Lehrschwimmbecken	<b>45,00</b>
- 25-m-Bahn Freibad	<b>20,00</b>
- 50-m-Bahn Freibad	<b>35,00</b>
- Sprungbecken/Nichtschwimmerbecken Freibad	<b>50,00</b>

**Dieser Entgelttarif tritt am 01.03.2019 in Kraft.**

- - -

Bonn, den 20. Februar 2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

**15. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte  
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn  
zugelassenen Taxis**

**- Bonner Taxitarif -**

Vom 20. Februar 2019

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV.NRW: S. 504 / SGV.NRW 92), folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c, aa) und bb) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

- a) ein Grundpreis von 2,90 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 33,56 m oder der ersten Wartezeit von 16,22 Sekunden,
- b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 33,56 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. km 2,98 EUR),  
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 56,18 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,78 EUR/km),  
  
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 53,19 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,88 EUR/km)
- c) für Wartezeiten:
  - aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 16,18 Sekunden 0,10 EUR (22,25 EUR je Stunde),

- - -

bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 11,92 Sekunden 0,10 EUR (30,20 EUR je Stunde).

Nach jedem Anfahren bzw. bei Fortsetzung der Fahrt nach einem Halt beginnt die Wartezeit wieder bei 0 Sekunden zu laufen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 22. März 2018 abrechnen dürfen.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Februar 2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO)**

Vom 20. Februar 2019

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), und § 15 Absatz 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 7. Februar 2019 für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Änderungsverordnung erlassen:

**Artikel I**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 19. Dezember 2008, in der Fassung vom 09.02.2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S.89), wird wie folgt geändert:

1. in § 5 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Wasservögel und Nutria dürfen im Gebiet der Stadt Bonn an öffentlichen Wasserflächen – insbesondere an und in Teichen, Seen, Flüssen und Weihern – nicht gefüttert werden. Für sie darf auch kein Futter ausgelegt oder ihnen Futter in sonstiger Weise angeboten werden.“

2. § 5 Absatz 4 wird zu Absatz 5,

3. in § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer 13 neu eingefügt:

„entgegen § 5 Abs. 4 Wasservögel und Nutria füttert, für sie Futter auslegt oder ihnen Futter in sonstiger Weise anbietet,“

4. § 9 Absatz 1 Nummer 13 wird zu Nummer 14,

5. § 9 Absatz 1 Nummer 14 wird zu Nummer 15,

6. § 9 Absatz 1 Nummer 15 wird zu Nummer 16,

**Artikel II**

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Februar 2019

Sridharan  
Oberbürgermeister

Im Amtsblatt Nummer 62 der Bundesstadt Bonn vom 27. Dezember 2018 wurde die "Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn" mit einigen redaktionellen Fehlern veröffentlicht. Nachfolgend erfolgt nun der Abdruck der korrekten Entgeltordnung:

## **Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 aufgrund des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) sowie des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Entgeltpflichtige Leistungen**

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutz-konzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b) für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- c) von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- d) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,
- e) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- f) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle oder der Einsatzleiter / die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **2. Entgeltmaßstab**

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrkosten werden - sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind - besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 6) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe f) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn in jeweils geltender Fassung.

## **3. Entgeltpflichtige/r**

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

## **4. Fälligkeit, Vorausleistungen**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die Leistungen der Entgeltordnung können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

## **6. Entgelttarif zur Entgeltordnung**

### **6.1 Leistungen gemäß Ziffer 1 a) Entgeltordnung**

schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme bzw, mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Viertelstunde 18,52 €

### **6.2 Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges**

je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten 18,52 €

zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6.3.1 und nach Ziffer 6.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten, sowie die Beamten/ Beamtinnen des Einsatzdienstes (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Bundesstadt Bonn

### **6.3 Fahrkosten**

#### **6.3.1 PKW**

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 5,15 €

#### **6.3.2 Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug**

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 13,83 €

#### **6.3.3 Drehleiter**

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 16,76 €

#### **6.3.4 Werkstattwagen**

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 13,55 €

### **6.4 Personal Brandsicherheitswache**

#### **6.4.1 pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 7,16 €**

Pro eingesetzter Kraft wird eine volle Stunde für die An- und Abfahrt berechnet; für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Sollten nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 6.3.2.

#### **6.4.2 Bei kurzfristiger oder nicht erfolgter Absage einer Brandsicherheitswache**

- a) bei Absage weniger als 14 Werktagen bis 2 Werktagen vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 13,58 €
- b) bei Absage weniger als 2 Werktagen vor Beginn der Brandsicherheitswache pauschal 28,62 €
- c) bei nicht erfolgter Absage der Brandsicherheitswache wird pro Kraft die erste Stunde als volle Stunde nach 6.4.1 für die erfolglose An- und Abfahrt berechnet; jede weitere angefangene Viertelstunde vor Ort wird nach Tarif 6.4.1 abgerechnet

#### **6.5 Brandmeldeanlage und Gebäudedefunkanlage**

##### **6.5.1 Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebäudedefunkanlage**

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

##### **6.5.2 Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)**

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

##### **6.5.3 Halbzylinder „Schließung Bonn“ für Feuerwehrinformationszentrale oder ähnliches**

Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag

#### **6.6 Feuerwehrschlüsseldepot**

##### **6.6.1 Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)**

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

##### **6.6.2 Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)**

- a) Grundentgelt 117,83 €
- b) zuzüglich je angefangene Viertelstunde 15,91 €

<b>6.6.3</b>	<b>Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)</b>	
	a) ab dem 1. Kalenderjahr nach Inbetriebnahme pro Jahr und FSD	181,47 €
	b) bei der Überprüfung des zweiten oder jedes weiteren FSD in einem Objekt ohne gesonderte Anfahrt pro Jahr und FSD	95,46 €
<b>6.7</b>	<b>Werkstattpersonal, funk-, fernmeldetechnisches und sonstiges Personal</b>	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €
<b>6.8</b>	<b>Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr</b>	29,52 €
<b>6.9</b>	<b>Sonstige Werkstatteleistungen</b>	
<b>6.9.1</b>	<b>Prüfen und Instandsetzen von Schlauchmaterial, Atemluft-, Sauerstoff- und medizinischem Gerät, Funk- und Fernmeldegerät sowie sonstigem Gerät</b>	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €
<b>6.9.2</b>	<b>Füllen von Atemluft- und Sauerstoffflaschen</b>	
	je angefangene Viertelstunde	14,54 €

Bonn, 14. Dezember 2018

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Korrektur der B e k a n n t m a c h u n g  
im Amtsblatt Nr. 7 vom 20.2.2019**

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1052), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Herr Paul-Günther Pohlmann - Bündnis90/Die Grünen - wird als Mitglied der Bezirksvertretung Bonn mit Ablauf des 28.02.2019 ausscheiden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Tim Achtermeyer, Stiftsgasse 17a, 53111 Bonn, als Nachfolger in die Bezirksvertretung Bonn ein.
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez.  
Wolfgang Fuchs  
Wahlleiter